



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 09.12.2019

TOP 3: Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt: Gebührenkalkulation für die Erddeponien Schönbuch und Höldele für den Zeitraum 1.1.2020 - 31.12.2020

A. Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsgebühren gem. § 23 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung für den Zeitraum 1.1.2020 - 31.12.2020 werden in der bisherigen Höhe belassen.

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 11. November 2019 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage 1 Gebührenbedarf
Anlage 2 Berechnung

öffentlich

Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt: Gebührenkalkulation für die Erddeponien Schönbuch und Hölderle für den Zeitraum 1.1.2020 - 31.12.2020

1. Grundsätzliches

Der Zollernalbkreis betreibt seit dem 1.7.2018 die beiden Erddeponien „Schönbuch“ in Albstadt und „Hölderle“ in Balingen als eigene Einrichtung für die Entsorgung von Erdaushub und Bauschuttabfällen.

Als öffentlich-rechtlicher Entsorger für diese Abfälle ist der Landkreis für die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt verantwortlich. Die für die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt erforderlichen Regelungen sind in die bestehende „**Satzung über die Vermeidung und Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**“ vom 18.2.2012, zuletzt geändert am 10.12.2018, aufgenommen und berücksichtigen den Kalkulationszeitraum bis 31.12.2019.

Für den Kalkulationszeitraum vom 1.1.2020 bis 31.12.2020 ergibt sich **keine Notwendigkeit zur Änderung der bisherigen Gebührensätze**, wie nachfolgend erläutert ist.

2. Kalkulation 2020

2.1 Grundlagen

Auf den beiden Erddeponien Schönbuch in Albstadt und Hölderle in Balingen werden bislang Abfälle zur Ablagerung angenommen, die den Zuordnungswerten der Deponieklasse - 0,5 entsprechen. Abfälle mit den Zuordnungswerten für die höheren Deponieklassen 0 und I können erst dann zur Ablagerung angenommen werden, wenn das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist. Die Kalkulation der Abfallgebühren umfasst deshalb nur die Abfälle, die die Zuordnungswerte für die Deponieklasse -0,5 erfüllen.

Gebührenbedarf

Der Gebührenbedarf für die beiden Erddeponien „Schönbuch“ und „Hölderle“ beträgt im Kalkulationszeitraum **1.457.920 €** (Anlage 1, Gebührenbedarf).

Grundlage für die Kalkulation der Gebühren ist der voraussichtliche Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum (1.1.2020 - 31.12.2020). Berücksichtigt werden alle nach dem Kommunalabgabengesetz gebührenfähigen Kosten.

Für die Ermittlung des Gebührenbedarfs wurden alle im Jahr 2020 anfallenden Aufwendungen und Erträge anhand vorhersehbarer zugrundeliegender Daten wie z. B. erforderlicher Personalbedarf, notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sowie vorhandene Verträge (Pachtverträge, Versorgungsverträge etc.) einzeln ermittelt und berechnet. Die zu erwartenden tariflichen Änderungen sowie prognostizierte wirtschaftliche Veränderungen (Inflation) wurden ebenfalls berücksichtigt.

öffentlich

Eine für den laufenden Gebührenzeitraum zu erwartende Kostenüberdeckung kann aus gebührenrechtlicher Sicht in der aktuellen Kalkulation noch nicht berücksichtigt werden, da derzeit noch keine Rechnungsabschlüsse vorliegen.

Der Ausgleich einer Kostenüberdeckung hat gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen. Somit kann ein möglicher Ausgleich im Rahmen der nächsten Kalkulationsperiode erfolgen.

Der Kalkulationszeitraum wurde nur für ein Kalenderjahr gewählt. Je nach weiterer Entwicklung auch im Zusammenhang mit der Erweiterung der Deponien zur Annahme von Abfällen der Klassen DK 0 und DK I kann entschieden werden, ob der Kalkulationszeitraum für die auf den Erddeponien angenommenen Abfälle weiterhin nur ein Jahr od. ebenfalls wie bei den Gebühren für den Haus- und Gewerbemüll zwei Jahre umfassen soll.

Anliefermengen

Insgesamt ergibt sich für die Kalkulation im Berechnungszeitraum 2020 eine Gesamtanliefermenge auf den beiden Erddeponien Schönbuch und Hölderle in Höhe von 164.860 t pro Jahr.

Bei der Berechnung der Gebührensätze stellen die voraussichtlichen Anliefermengen innerhalb des Kalkulationszeitraums die wesentliche Rechengröße dar.

Als Grundlage für die Mengenermittlung dienen zunächst die seit 1.7.2018 angelieferten Anliefermengen auf den beiden Deponien Schönbuch und Hölderle. Die sich unter Berücksichtigung der diesjährigen Entwicklung ergebenden Mengen wurden in den Kalkulationszeitraum (1.1.2020-31.12.2020) übertragen.

Einkalkuliert sind ebenfalls Mengen von Gemeinden die ihre Deponien geschlossen haben, keine Deponien betreiben oder bei denen bislang durch Nachbargemeinden bereitgehaltene Deponiekapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen. Berücksichtigt wurden Mengen z. B. aus Bisingen, Bitz, Grosselfingen, Obernheim und Rosenfeld mit insgesamt 23.700 t/Jahr.

Die Baukonjunktur hat wesentlichen Einfluss auf die im Kalkulationszeitraum zu berücksichtigenden Erdaushubmengen. Sowohl im letzten wie auch im aktuellen Jahr ist dies sehr deutlich spürbar. Nach Einschätzung der Verwaltung wird sich diese Entwicklung (noch) 2020 fortsetzen, weshalb wir von weiterhin gleichen Größenordnungen ausgehen können.

Kleinmengengebühr

Aufgrund einschlägiger Vorschriften im Eichrecht dürfen Wiegeergebnisse unterhalb der Mindestlast der eingesetzten Deponiewaagen nur mit einer Pauschalgebühr berechnet werden. Daher wird für Anliefermengen unter 1.000 kg eine separate Kleinmengengebühr berechnet. Die Kleinmengengebühr wird je Anlieferung erhoben.

öffentlich

Als Grundlage für die Kalkulation der Kleinmengengebühr wird die durchschnittliche Anzahl der Anlieferungen unterhalb 1.000 kg der vergangenen 3 Jahre in Albstadt und Balingen sowie die tendenzielle Entwicklung herangezogen.

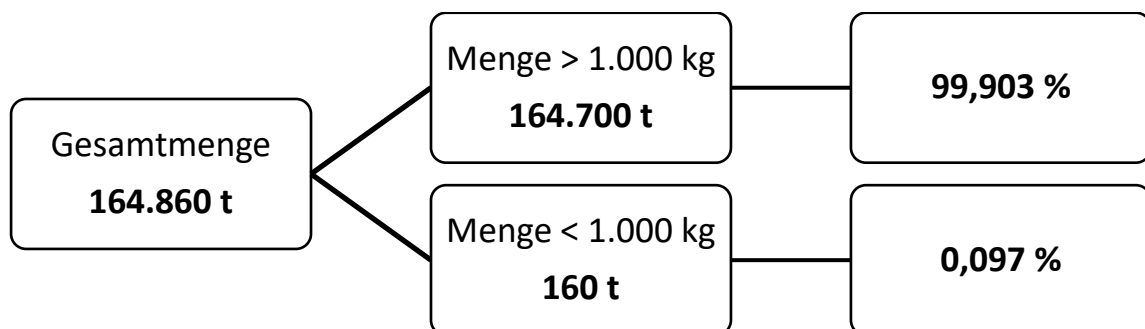
Für die Kalkulation wird mit 230 Kleinmengenanlieferungen im Jahr gerechnet.

2.2 Kalkulation

Kostenverteilung

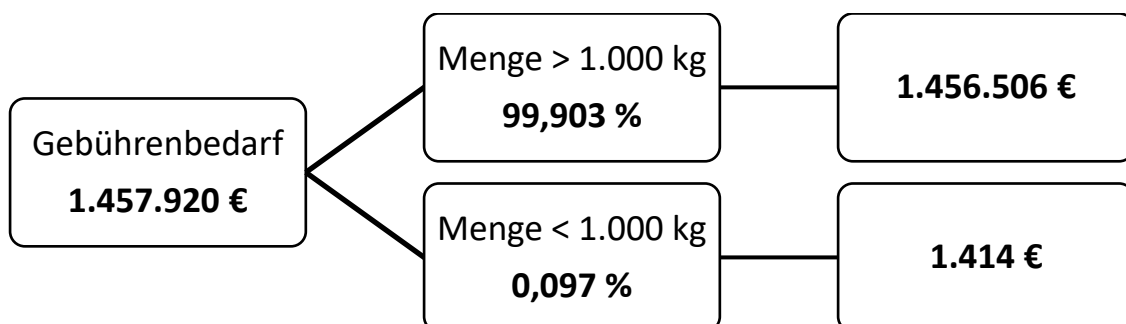
Zunächst wird der ermittelte Gebührenbedarf verursachergerecht auf die beiden Gebührenbereiche verteilt.

Grundlage für die Ermittlung dieses Kostenverteilungsschlüssels sind die voraussichtlichen jährlichen Anliefermengen.



Kostenträgerrechnung

Anhand des Kostenverteilungsschlüssels wird der Gebührenbedarf zunächst auf die beiden zu kalkulierenden Gebührenarten umgelegt.



Anhand des auf die Gebührenarten aufgeteilten Gebührenbedarfs wird nun die Gebühr ermittelt.



öffentlich

Gebührenbedarf 1.456.506 €	Menge > 1.000 kg 164.700 t	8,84 €/t ger. 8,80 €/t
Gebührenbedarf 1.414 €	Menge < 1.000 kg 230 Anlieferungen	6,15 €/Anl. ger. 6,00 €/Anl.

Für die Anlieferung von Erdaushub ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von **8,80 € je Tonne**.

Die Gebührenhöhe für die Anlieferung von Kleinmengen Erdaushub unter 1.000 kg liegt bei **6,00 € je Anlieferung**. (Anlage 2, Kalkulation)

3. Stellungnahme und Bewertung durch die Verwaltung

Bei den kalkulierten Gebührensätzen wird ein Gesamtkostendeckungsgrad von 99,51 % und somit nahezu vollständige Kostendeckung erreicht. Die geringfügige Unterdeckung ergibt sich durch die jeweils nach unten abgerundeten Gebührensätze.

Sollten sich keine gravierenden Änderungen in der tatsächlichen Kosten- und Mengenentwicklung ergeben, resultiert hieraus rechnerisch eine Unterdeckung in Höhe von 7.180 €.

Der Ausgleich dieser geringen Unterdeckung wird sich in den Folgekalkulationen nur minimal auf die künftige Gebührenhöhe auswirken.

Da sich aus der Kalkulation keine Veränderung der Gebührensätze ergibt, ist keine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich.